

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_66 JAHRGANG 49 18. Mai 2020

Rahmenordnung für die Vergabe von Mitteln aus der Amine-Abderrahim-Stiftung an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 18.05.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1	Geltungsbereich der Ordnung
§ 2	Zweck der Förderung
§ 3	Grundsätze
§ 4	Arten der Förderung
§ 5	Umfang der Förderung
§ 6	Mutterschutz
§ 7	Steuerliche Behandlung
§ 8	Bekanntgabe der Entscheidung der Vergabekommission
§ 9	Mitwirkungspflichten der Stipendiat*innen
§ 10	Berufstätigkeit
§ 11	Geheimhaltungspflicht
§ 12	Widerruf, Rücknahme, vorzeitige Beendigung
§ 13	Rückerstattung der Förderleistungen
§ 14	Datenschutz
§ 15	Ausschreibung
§ 16	Anträge
§ 17	Höhe der Förderung
§ 18	Beginn und Ende, Dauer der Förderung
§ 19	Unterbrechung der Förderung
§ 20	Vergabekommission für Stipendien aus Mitteln der Amine-Abderrahim-Stiftung
§ 21	Vergabeverfahren, Aufgaben der Vergabekommission
§ 22	In-Kraft-Treten

Präambel

Die Amine-Abderrahim-Stiftung zur Förderung von Studierenden der Fachgruppe Bauingenieurwesen, Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal (im folgenden Text: Universität) ist auf Wunsch der Stifterin Erna Fuß im Jahr 2002 gegründet worden. Die Stiftung ist nach dem ehemaligen Wuppertaler Studenten Amine Abderrahim benannt. Amine Abderrahim kam aus Algier nach Wuppertal und hat an der Universität von 1991 bis 1998 Bauingenieurwesen studiert und am 23.03.1998 seine Diplomprüfung abgeschlossen. In dieser Zeit hat er sich in der Fachschaft in besonderer Weise für die Belange der Studierenden eingesetzt und wesentlich zur Integration von ausländischen Studierenden beigetragen. Damit hat Amine Abderrahim den positiven Geist der Wuppertaler Bauingenieure beispielhaft verkörpert. Amine Abderrahim verunglückte ein Jahr nach seinem Studienabschluss bei einem Motorradunfall tödlich.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Zur Gewährleistung von Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit durch ein einheitliches, standardisiertes Verfahren bildet diese Ordnung den rechtlichen Rahmen für die Vergabe von Stipendien aus Mitteln der Amine-Abderrahim-Stiftung durch die Universität.

§ 2 Zweck der Förderung

Stipendien aus den Mitteln der Amine-Abderrahim-Stiftung dienen der Förderung bedürftiger und befähigter Studierender der Universität in der Fachgruppe Bauingenieurwesen, Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen. Ihre Vergabe erfolgt schwerpunkthalber zum Zweck der Ermöglichung eines erfolgreichen Studienabschlusses innerhalb des Förderzeitraumes. Im Rahmen der Feststellung der Qualifikation können - neben Studien- und Prüfungsleistungen – wissenschaftliche Leistungen sowie Erfahrungen und Kenntnisse, die außerhalb einer Hochschule erworben worden sind, berücksichtigt werden. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

§ 3 Grundsätze

- (1) Stipendien werden aufgrund fristgerechter Bewerbung als Ergebnis des spezifischen Auswahlverfahrens vergeben. Alle rechtlich erheblichen Entscheidungen und Verfahrensschritte im Hinblick auf die Vergabe werden schriftlich dokumentiert.
- (2) Einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums begründet diese Ordnung nicht.
- (3) Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt.
- (4) Stipendien können ausschließlich im Rahmen vorhandener Mittel aus der Amine-Abderrahim-Stiftung vergeben werden.
- (5) Durch die Vergabe eines Stipendiums aus Mittel der Amine-Abderrahim-Stiftung wird ein Rechtsverhältnis zwischen dem*der Stipendiat*in und der Universität begründet.
- (6) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn der*die Bewerber*in für denselben Zweck und Zeitraum eine andere Förderung von einer öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtung erhält oder erhalten hat. Dasselbe gilt auch beim Bezug von Elterngeld. Die Gewährung eines Stipendiums ist ausgeschlossen, wenn der*die Stipendiat*in im Laufe der Gewährung eines Stipendiums nach dieser Ordnung ein anderes Stipendium annimmt (auflösende Bedingung); es gilt dann insbesondere § 18 Absatz 2.
- (7) Die Stipendienzahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV (Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Stipendien begründen kein Arbeits- oder Dienstverhältnis. Eine Sozialversicherungspflicht besteht daher nicht.
- (8) Ein Stipendium darf von einer Gegenleistung ebenso wenig abhängig gemacht werden wie von einer Arbeitnehmertätigkeit oder der Absichtserklärung im Hinblick auf eine spätere Arbeitnehmertätigkeit. Mitwirkungspflichten im Rahmen dieser Ordnung sind hiervon nicht erfasst. Der*Die Stipendiat*in ist insbesondere nicht weisungsabhängig und bestimmt Umfang und Ausgestaltung seiner*ihrer Tätigkeit eigenverantwortlich.

§ 4 Arten der Förderung

- (1) Gefördert werden können bedürftige und befähigte Studierende der Universität in der Fachgruppe Bauingenieurwesen, Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen. Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, welches Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann in besonders begründeten Einzelfällen zur Vorbereitung des Abschlusses der Dissertation ein Stipendium erhalten
- (2) Das Studium bzw. das jeweilige wissenschaftliche Vorhaben muss an der Universität durchgeführt werden. Der*Die Stipendiat*in soll in der Regel an der Universität, Fachgruppe Bauingenieurwesen, Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen eingeschrieben sein. Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.
- (3) Ein Stipendium kann erhalten, wer ein reguläres Studium in angemessener Studiendauer mit Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt über den durchschnittlichen Anforderungen oder im guten durchschnittlichen Bereich liegen. Spitzenleistungen sind nicht erforderlich. Berücksichtigt werden daneben die Perspektive auf einen erfolgreichen Studienabschluss, soziales Engagement, die Bemühungen um die eigene Studienfinanzierung sowie die persönlichen und familiären Verhältnisse des*der Antragstellenden.

§ 5 Umfang der Förderung

- (1) Bei der Vergabe des Stipendiums werden die individuellen Einkommensverhältnisse berücksichtigt.
- (2) Einkommen des*der Ehegatt*in bzw. des*der Lebenspartner*in sowie eines*einer in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Partner*in werden nicht angerechnet.
- (3) "Bedürftig" ist nach dieser Rahmenordnung, wer nachweislich nur wenig finanzielle Mittel zur Verfügung hat und auch von Seiten seiner Familie nicht ausreichend unterstützt werden kann.

§ 6 Mutterschutz

Während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt. Die Förderungsdauer verlängert sich um die Zeit der Schutzfristen, längstens jedoch bis zur Beendigung des wissenschaftlichen Vorhabens. Im Hinblick auf Mitteilungspflichten des*der Stipendiat*in gegenüber der Universität als Stipendiengeberin gilt § 5 des Mutterschutzgesetzes entsprechend.

§ 7 Steuerliche Behandlung

- (1) Die steuerliche Bewertung von Stipendien obliegt allein den zuständigen Finanzbehörden. Die Universität trifft diesbezüglich keine verbindliche Aussage. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (2) Die Universität leitet dem zuständigen Finanzamt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Mitteilungsverordnung eine Kontrollmitteilung zu.

§ 8 Bekanntgabe der Entscheidung der Vergabekommission

Bewerber*innen werden auf dem Postweg schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung der Vergabe-kommission in Kenntnis gesetzt.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Stipendiat*innen

- (1) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der*die Stipendiat*in, den Zweck des Stipendiums zielstrebig zu verfolgen. Etwaige mit der Annahme des Stipendiums verbundene Vereinbarungen, Auflagen oder sonstige Verpflichtungen hat der*die Stipendiat*in zu erfüllen.
- (2) Über das Bestehen oder die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen oder die Gewährung von Stipendien durch Dritte oder den Wegfall der Bedürftigkeit i.S.d. § 5 Absatz 3 hat der*die Stipendiat*in die Universität unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Berufstätigkeit

- (1) Übt ein*e Stipendiat*in neben dem Studium bzw. der Bearbeitung ihres bzw. seines Promotionsvorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach dieser Ordnung ausgeschlossen (auflösende Bedingung), sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt.
- (2) Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt grundsätzlich eine Tätigkeit von bis zu 10 Stunden pro Woche.

§ 11 Geheimhaltungspflicht

Mit den Stipendiat*innen können gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 12 Widerruf, Rücknahme, vorzeitige Beendigung

- (1) Ein Stipendium endet bei Eintritt der in dem dieses Stipendium gewährenden Verwaltungsakt angegebenen auflösenden Bedingung automatisch, aber auch dann, wenn und sobald ein die Berechtigung zum Stipendienbezug beendender Tatbestand eintritt. Der*Die Stipendiat*in wird in diesen Fällen schriftlich über die Beendigung des Stipendiums nachrichtlich informiert. Vorsorglich wird die Universität auch noch den Widerruf erklären.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Rückerstattung der Förderleistungen

Hat ein*e Stipendiat*in Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten, besteht ein Rückzahlungsanspruch seitens der Universität – und zwar unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verbraucht worden ist. Erhaltene Leistungen sind unverzüglich zurückzuerstatten. Zinsen sind ab rechtsgrundloser Empfangnahme der Leistungen zu erstatten. Einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. Es gilt diesbezüglich der gesetzliche Zinssatz für Verzugszinsen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der*Die Stipendiat*in erklärt sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der zum Zwecke der Auswahl sowie der Verwaltung des jeweiligen Stipendiums erforderlichen personenbezogenen Daten einverstanden. Neben den personenbezogenen Daten können diese auch solche zur Art des angestrebten Abschlusses, zur bisherigen Ausbildung, zu Studienfachrichtung und Semesterzahl, zu bereits erhaltenen Förderungen sowie zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung im Rahmen der Entscheidung des jeweiligen Förderprogramms erforderlich sind, umfassen. Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen.
- (2) Im Übrigen finden die Vorgaben des Datenschutzgesetzes für das Land NRW entsprechende Anwendung.

§ 15 Ausschreibung

- (1) Im Hinblick auf die Stipendien aus Mitteln der Amine-Abderrahim-Stiftung ist eine fachgruppenöffentliche Ausschreibung auf den Internetseiten der Fachgruppe Bauingenieurwesen, Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen der Universität vorzunehmen. Daneben können Hinweise auf die Ausschreibung auch in anderen Medien erfolgen.
- (2) Die Ausschreibung hat neben der Angabe des Vergabegremiums insbesondere folgende Informationen zu enthalten: Adressatenkreis, Zweck der Förderung sowie bei Antragstellung einzureichende Unterlagen/Belege.

§ 16 Anträge

- (1) Anträge sind an die in der Ausschreibung genannten Stellen zu richten.
- (2) Den Anträgen für Stipendien aus Mitteln der Amine-Abderrahim-Stiftung sind nach Maßgabe der Ausschreibung insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Antragsformular,
 - b) Nachweis über die Einkommensverhältnisse,
 - c) Studienbescheinigung,
 - d) Notenauszug der bisherigen Prüfungsleistungen.
- (3) In den Einzelfallregelungen zur Vergabe von Stipendien zum erfolgreichen Abschluss der Dissertation sind außerdem noch einzureichen:
 - a) Antrag mit Lebenslauf, ggfls. mit Arbeitszeugnissen und Fortbildungsnachweisen.
 - b) Bei Promotionsstipendien ist die Beschreibung des Promotionsvorhabens (Exposé nach Maßgabe der Promotionsordnung; max. 8 Seiten) erforderlich.
 - c) Kopie des Nachweises über den Hochschulabschluss (beglaubigt oder unter Vorlage des Originals).
 - d) Gutachten von zwei Professor*innen/Privatdozierenden. Vom Erfordernis der Einreichung von zwei Gutachten kann abgewichen werden, wenn dies im Rahmen der Ausschreibung bekannt gemacht worden ist.
 - e) Nachweis über die Berufstätigkeit (§ 10).
 - f) Der Notenauszug nach Abs. 2 lit. d) ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- (4) Bei Anträgen auf Abschlussstipendien muss die Beschreibung des Promotionsvorhabens überprüfbare Angaben zum Stand des wissenschaftlichen Vorhabens sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthalten.
- (5) Der Antrag auf ein Abschlussstipendium ist ausgeschlossen, wenn der*die Stipendiat*in bereits ein Grundstipendium aus anderen Mitteln der Universität bezogen hat.

§ 17 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe eines Stipendiums aus Mitteln der Amine-Abderrahim-Stiftung soll einen monatlichen Betrag in Höhe von EUR 650,00 nicht überschreiten.
- (2) Beim Vorliegen begründeter besondere Härtefälle ist die Zahlung einer einmaligen Pauschale möglich.

§ 18 Beginn und Ende, Dauer der Förderung

- (1) Die Gewährung eines Stipendiums aus Mitteln der Amine-Abderrahim-Stiftung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist.
- (2) Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums endet die Gewährung automatisch:
 - 1. mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung gemäß § 3 Absatz 6 und/oder § 10 Absatz 1 ausschließt,
 - 2. mit dem Ablauf des Monats, in dem ein*e Stipendiat*in sein*ihr Studium abgeschlossen hat oder an einer anderen Hochschule fortsetzt oder exmatrikuliert wird,
 - 3. mit Ablauf des Monats der mündlichen Promotionsprüfung,

4. mit dem Ablauf des Monats, in dem ein*e Stipendiat*in sein*ihr Studium oder Promotionsvorhaben abbricht, ohne vorherige, schriftlich einzuholende Zustimmung der Universität unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.

Bei den vorgenannten Tatbeständen handelt es sich jeweils um auflösende Bedingungen.

- (3) Erhält ein*e Stipendiat*in für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 3 Absatz 6 und/oder § 10 Absatz 1 ausschließt, Vergütung, Bezüge, Förderung oder sonstige diesbezügliche Zahlungen für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Absatz 2 Nr. 1 mit Ablauf des vorherigen Monats.
- (4) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel sechs (6) Monate. Eine einmalige Verlängerung der Förderung über den zuerst genannten Zeitraum hinaus ist auf Antrag möglich. Die Verlängerung soll die Dauer von sechs (6) Monaten nicht überschreiten. In besonders begründeten Härtefällen kann die Vergabekommission eine von diesen Grundätzen abweichende Einzelfallentscheidung treffen.

§ 19 Unterbrechung der Förderung

- (1) Der*Die Stipendiat*in kann sein*ihr Studium bzw. im Einzelfall ein unterstütztes Promotionsvorhaben für die Dauer eines Jahres in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahre unterbrechen, wenn die Vergabekommission ihre schriftliche Zustimmung diesbezüglich erteilt, weil hierdurch der angestrebte Zweck nicht nachhaltig gefährdet wird und ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Jede beabsichtigte Unterbrechung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Gründe diesbezüglich nachzuweisen.
- (3) Die Zahlung des Stipendiums ist grundsätzlich vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Im Falle einer Unterbrechung nach Absatz 1, insbesondere der vorliegenden schriftlichen Unterbrechungszustimmung, wird das Stipendium in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats fortgezahlt, in dem seit Beginn der Unterbrechung sechs Wochen verstrichen sind. Nach schriftlicher Anzeige des Endes der Unterbrechung durch den*die Stipendiat*in wird die Zahlung in Fällen einer Unterbrechung nach Absatz 1 wieder aufgenommen. Die Bewilligung kann in diesen Fällen um den Zeitraum der Unterbrechung längstens jedoch bis zum Abschluss des Studiums bzw. Beendigung des wissenschaftlichen Vorhabens (Promotion) verlängert werden.

§ 20 Vergabekommission für Stipendien aus Mitteln der Amine-Abderrahim-Stiftung

- (1) Für die Vergabe der Stipendien aus Mitteln der Amine-Abderrahim-Stiftung bildet die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen eine Vergabekommission, deren Zusammensetzung grundsätzlich nach sachlichen Kriterien (z. B. Qualifikation, Funktion, Betroffenheit) erfolgen soll. Ihr gehören an:
 - a) ein*e Vertreter*in der Hochschullehrer*innen der Fachgruppe Bauingenieurwesen,
 - b) ein*e Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen der Fachgruppe Bauingenieurwesen,
 - ein*e Vertreter*in der Studierenden, der*die vom Fachschaftsrat der Fachgruppe Bauingenieurwesen benannt wird.
- (2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter*innen gemäß Abs. 1 lit. a) c) werden durch den Fakultätsrat bestimmt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter*innen gemäß Abs. 1 lit. a) c) beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen; gleiches gilt für den*die Stellvertreter*in.
- (4) Den Vorsitz der Vergabekommission hat der*die Vertreter*in der Hochschullehrer*innen der Fachgruppe Bauingenieurwesen inne.
- (5) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 21 Vergabeverfahren, Aufgaben der Vergabekommission

- (1) Die Vergabekommission stellt insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze in §§ 3, 4 fest, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums vorliegen. Sie stellt die Förderungsdauer und die Höhe der Förderung fest.
- (2) Die Vergabekommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Kommissionsvorsitzenden.
- (3) Kann im Ausnahmefall eine Entscheidung der Vergabekommission aus zeitlichen Gründen nicht herbeigeführt werden, so entscheidet der*die Vorsitzende unmittelbar.
- (4) Die Vergabekommission berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Höhe der gewährten Stipendien und die insoweit verausgabten Mittel, über die Anzahl der gewährten Stipendien und erfolgreich abgeschlossenen Promotionen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 08.04.2020.

Wuppertal, den 18.05.2020

Der Rektor der Bergischen Universität Wuppertal Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch